

GEMEINDE



9056

GAIS AR

GEMEINDEORDNUNG

DER GEMEINDE GAIS

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE GAIS

vom

Die Einwohnergemeinde,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²

beschliesst:

Grundlagen

Art. 1 Zweck³

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Gais im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁵

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ bGS 111.1

² bGS 151.11

³ Vgl. Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

⁴ Vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung und Art. 2 des Gemeindegesetzes

⁵ Vgl. Art. 13 des Gemeindegesetzes

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für
 die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen ⁶
 die Unvereinbarkeit ⁷
 die Amtsdauer ⁸
 den Ausstand ⁹
 die Protokollführung ¹⁰
 die Schweigepflicht ¹¹
 Information und Akteneinsicht ¹² sowie
 Aufbewahrung und Archivierung ¹³

Die Stimmberechtigten

Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitswahlverfahren

- a) die verfassungsmässige Anzahl der Kantonsräte
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin
- d) den Vermittler oder die Vermittlerin

⁶ Art. 5 des Gemeindegesetzes

⁷ Art. 6 des Gemeindegesetzes und Art. 63 Kantonsverfassung

⁸ Art. 7 des Gemeindegesetzes

⁹ Art. 8 des Gemeindegesetzes

¹⁰ Art. 9 des Gemeindegesetzes

¹¹ Art. 10 des Gemeindegesetzes

¹² Art. 11 des Gemeindegesetzes

¹³ Art. 12 des Gemeindegesetzes

Art. 7 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung ¹⁴,
- b) Beschlussfassung über einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung, soweit sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen und nicht dem fakultativen Referendum unterliegen ¹⁵,
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ¹⁶,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht ¹⁷,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter ¹⁸,
- f) die Jahresrechnung ¹⁹,
- g) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung ²⁰,
- h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen ²¹,

Art. 8 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

1. Beschlüsse des Gemeinderats über einmalige neue Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen, welche die Gemeinde von Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00 belasten,
2. Neue wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenreduktionen, welche die Gemeinde von Fr. 30'000.00 bis Fr. 60'000.00 belasten,
3. Ankauf, Tausch oder Verkauf von Grundstücken mit einem Handänderungswert von über Fr. 500'000.00,
4. Schaffung neuer und Abschaffung bestehender Stellen (ausgenommen Hausdienst- und Pflegepersonal der Heimbetriebe),
5. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden ²²,
6. Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind ²³.

¹⁴ Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

¹⁵ Art. 15 Abs. 3 lit. f und Art. 17 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes

¹⁶ Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

¹⁷ Art. 15 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes

¹⁸ Art. 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes

¹⁹ Art. 15 Abs. 3 lit. d des Gemeindegesetzes

²⁰ Art. 15 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes

²¹ Art. 15 Abs. 3 lit. g des Gemeindegesetzes

²² Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes

²³ Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

Initiativrecht²⁴

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung²⁵,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen²⁶.

Eine Initiative muss von wenigstens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein²⁷.

Art. 10 Form

Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden²⁸.

Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung²⁹ oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist³⁰, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 11 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative³¹.

Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie³²

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln³³.

²⁴ Vgl. Art. 106 der Kantonsverfassung

²⁵ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

²⁶ Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁷ Vgl. Art. 49bis Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁸ Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁹ Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung

³⁰ Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

³¹ Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte

³² Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung

³³ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 der Kantonsverfassung

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte³⁴.

Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten³⁵.

Mitwirkungsrechte

Art. 13 Petitionsrecht

Jede Person hat das Recht, Eingaben an den Gemeinderat zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

Der Gemeinderat hat die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

Petitionen von allgemeinem Interesse sind bekanntzumachen.

Art. 14 Volksdiskussion

Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftlich Anträge einreichen.

Art. 15 Vernehmlassungen

Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

³⁴ bGS 131.12

³⁵ Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 der Kantonsverfassung

Der Gemeinderat

Art. 16 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse a) im allgemeinen

Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) vollzieht die Beschlüsse,
- d) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- e) vertritt die Gemeinde nach aussen,
- f) erteilt das Gemeindebürgerrecht für schweizerische und ausländische Staatsangehörige.
- g) ist Wahlbehörde für das gesamte Gemeindepersonal, wobei er berechtigt ist, seine Wahlkompetenz an Kommissionen zu delegieren

Art. 18 b) Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen (soweit kein Fall von lit. d) vorliegt) ohne Beschränkung,
- b) über neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 100'000.00,
- c) über neue wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 30'000.00,
- d) den Ankauf, Tausch oder Verkauf von Grundstücken mit einem Handänderungswert bis Fr. 500'000.00.

Art. 19 c) ausserordentliche Lagen³⁶

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. Dabei ist er nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden.

Art. 20 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden Monat einmal und ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 21 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin³⁷

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Art. 22 Büro des Gemeinderates

Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin mit beratender Stimme.

Es trifft in dringenden Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates die notwendigen vorsorglichen Anordnungen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat sobald wie möglich Bericht zu erstatten.

³⁶ Art. 20 des Gemeindegesetzes

³⁷ Art. 21 des Gemeindegesetzes

Art. 23 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ³⁸

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindeganzlei.

Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll des Gemeinderates und hat beratende Stimme. Er/sie fertigt die Beschlüsse des Gemeinderates aus, welche vom Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen sind.

Die übrigen Funktionen werden ihm/ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

Die Geschäftsprüfungskommission**Art. 24** Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Art. 25 Aufgaben ³⁹

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeindeganzrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes ⁴⁰.

Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

Zu ihrer Unterstützung kann sie eine externe, fachkompetente Revisionsfirma beiziehen.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

³⁸ Art. 22 des Gemeindegesetzes

³⁹ Art. 23 des Gemeindegesetzes

⁴⁰ bGS 612.0

Kommissionen

Art. 26 Befugnisse, Rücktritt

Der Gemeinderat kann ständige Kommissionen einsetzen oder besondere Kommissionen mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte betrauen. Der Gemeinderat ist für die Tätigkeit dieser Organe verantwortlich.

In Kommissionen können Gemeindeeinwohner und auswärtige Fachleute gewählt werden.

In den Kommissionen ist ein Gemeinderatsmitglied vertreten und die Kommissionen werden in der Regel von einem Gemeinderatsmitglied präsidiert. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem Auftrag und den vom Gemeinderat festgelegten Kompetenzen. Die Kommissionen haben ihre Budgets einzuhalten. Wenn dringende unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig werden, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit einzuholen, bevor die Auslagen entstehen.

Für den Rücktritt aus Kommissionen und Beamtungen gelten die gleichen Fristen wie für den Gemeinderat ⁴¹. Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus Kommissionen und Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Wer demissioniert kann mit bisherigen oder neuen Aufgaben betraut werden.

Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen von gemeinderätlichen Kommissionen teilzunehmen.

Finanzhaushalt

Art. 27 Finanzhaushalt

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes ⁴².

⁴¹ Art. 42bis Gesetz über die politischen Rechte

⁴² bGS 612.0

Rechtsschutz

Art. 28 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde⁴³

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴⁴. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁴⁵.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung des Regierungsrates⁴⁶ in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 2. Dezember 1979 mit Teilrevisionen vom 12. März 1989 und 3. März 1991.

⁴³ Vgl. Art. 45 und 46 des Gemeindegesetzes

⁴⁴ bGS 143.5

⁴⁵ bGS 131.12

⁴⁶ Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

A n h a n g / Auszüge aus kantonalen Gesetzen

(Stand 1. Januar 2000)

Die vollständigen Gesetze können auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder bei der Kantonskanzlei bezogen werden.

Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.

seit 1. Mai 1996 in Kraft

Art. 16 Petitionsrecht

Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

Art. 63 Unvereinbarkeit

Niemand kann gleichzeitig angehören

- a) dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und einem kantonalen Gericht;
- b) dem Verwaltungsgericht und einem Gemeinderat;
- c) dem Regierungsrat und einem Gemeindeparlament oder einem Gemeinderat;
- d) dem Kantonsgericht und dem Ober- oder dem Verwaltungsgericht;
- e) als Vermittler oder Vermittlerin einem kantonalen Gericht.

Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten.

Art. 67 Informationspflicht, Öffentlichkeit

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden müssen das Volk frühzeitig und ausreichend informieren.

Die offizielle Information über Abstimmungsvorlagen soll eine freie Meinungsbildung ermöglichen.

Art. 100 Einwohnergemeinde

Einzigste Gemeindeart im Kanton ist die Einwohnergemeinde.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben.

Art. 105 Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Gemeinde steht allen Personen zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Die Gemeinden können das Stimmrecht ausserdem Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

Gesetz über das Verwaltungsverfahren

vom 28. April 1985

Art. 4 Ausstand

Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder Verlobten, ihre direkten Vorfahren und Nachkommen oder deren Ehepartner, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;
- b) wenn sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben;
- c) wenn sie Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren;
- d) wenn sie in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind;
- e) wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie beim Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss des Betroffenen, bei Einzelpersonen deren Aufsichtsbehörde.

Art. 18 Weiterziehbare Verfügungen

Verfügungen, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 20 Tagen durch Rekurs weitergezogen werden.

Vor- und Zwischenentscheide sind anfechtbar, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt.

Gegen verfahrensleitende Verfügungen ist der Rekurs nicht zulässig.

Art. 19 Berechtigung zum Rekurs

Zum Rekurs ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat.

Gesetz über die politischen Rechte

vom 24. April 1988

Art. 39 Besondere Bestimmungen über die Wahlen a) erforderliches Mehr

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, wie Behördemitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Art. 42^{bis} e) Wahablehnung, Rücktritt

Wer für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.

Der Rücktritt aus kantonalen Behörden ist spätestens bis Ende November, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende Januar schriftlich zu erklären.

Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 53 Volksinitiative, Vorprüfung

Sowohl bei kantonalen als auch bei kommunalen Volksinitiativen muss das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kantonskanzlei prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Die Kantonskanzlei teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.

Gemeindegesetz

vom 7. Juni 1998

Art. 5 Wahlen

Die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen finden in allen Gemeinden gleichzeitig statt. Der Regierungsrat legt den Wahltermin fest. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

Der Regierungsrat kann einer oder mehreren Gemeinden eine Verschiebung des Wahltermins bewilligen.

Art. 6 Unvereinbarkeit

Niemand kann gleichzeitig angehören:

- a) dem Gemeindeparlament und dem Gemeinderat
- b) dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission

Ausser dem Gemeindeparlament dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Behörden richtet sich nach der Amtsdauer der kantonalen Behörden. Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen.

Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 8 Ausstand

Mitglieder von Behörden und Angehörige der Gemeindeverwaltungen haben bei Geschäften, die sie betreffen, in den Ausstand zu treten.

Das Nähere bestimmt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren.

Art. 9 Protokoll

Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und die in der Zwischenzeit ergangenen Zirkulationsbeschlüsse sind zur Genehmigung zu unterbreiten, in der Regel in der nächsten Sitzung.

Art. 10 Schweigepflicht

Mitglieder der Behörden, Beamte und Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Person erfordert.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 11 Information und Akteneinsicht

Die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden sowie das Recht auf Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Informationsgesetzes.

Allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindebehörden sind zu veröffentlichen.

Art. 12 Aufbewahrung und Archivierung

Alle wichtigen Akten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände sind aufzubewahren und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

Der Kantonsrat erlässt Bestimmungen über Einrichtung, Ordnung und Aufsicht über die Archive.

Art. 28 Grundsatz

Die Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Kanton, unter sich und allenfalls mit ausserkantonalen Körperschaften und Anstalten zusammen.

Der Kanton fördert die Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Der Kanton kann sich an der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden beteiligen oder den Gemeinden seine Dienste zur Verfügung stellen.

Art. 29 Pflicht zur Zusammenarbeit

Ist eine Aufgabe anders nicht zu erfüllen, kann der Regierungsrat zwei oder mehrere Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

Finanzhaushaltsgesetz

vom 30. April 1995

Art. 3 Gesetzmässigkeit der Ausgaben

Ausgaben sind Verwendungen von Finanzvermögen für die öffentliche Aufgabenerfüllung. Sie bedürfen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage.

Reine Umschichtungen des Finanzvermögens gelten nicht als Ausgaben.

Art. 4 Gebundene und neue Ausgaben

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn die Behörden insbesondere in bezug auf ihren Umfang und den Zeitpunkt ihrer Vornahme keine erhebliche Handlungsfreiheit besitzen und sie:

- a) durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfange nach vorgeschrieben oder
- b) die voraussehbare Folge eines von den Stimmberechtigten genehmigten vorausgehenden Grunderlasses oder
- c) zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist.

Art. 5 Umbauten und Einrichtungen

Umbauten oder Sanierungen, die der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck, das Erscheinungsbild oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern, gelten als gebunden, wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Realisierung des Vorhabens besteht.

Gebunden sind auch Ersatzbeschaffungen von Einrichtungen und Fahrzeugen für den bisherigen Verwendungszweck.

Art. 8 Finanzierungstransparenz

Bei allen Anträgen und Vorlagen ist die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben und der Folgekosten auszuweisen.

Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.

Art. 9 Haushaltsgleichgewicht

Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht, der mehr als fünf Prozent der für das laufende Jahr budgetierten Staats- oder Gemeindesteuer beträgt.

Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen.

Art. 10 Sparsamkeit

Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.

Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Ausgaben mittelfristig gedeckt sind.

Teuerungsklauseln sind möglichst zu vermeiden.

Art. 12 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

Wer besondere Leistungen verursacht, hat in der Regel die Kosten zu tragen.

Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind in der Regel Vorzugslasten einzufordern.

Die Erhebung von Abgaben nach dem Verursacherprinzip darf keine wesentliche Veränderung der Staatsquote zur Folge haben.

Art. 44 Die verwaltungsexterne Finanzaufsicht der Gemeinde

Die verwaltungsexterne Finanzaufsicht dient der Rechnungsprüfung. Sie muss für ihre Revisionstätigkeit über die nötigen fachlichen Voraussetzungen verfügen.

Sie wird durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK) wahrgenommen. Die RPK kann eine externe, fachkompetente Revisionsfirma zu ihrer Unterstützung heranziehen.

Aufgabe der verwaltungsexternen Finanzaufsicht ist namentlich:

- a) die Prüfung der Rechnungen der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten sowie die Abgabe entsprechender Kontrollberichte;
- b) die Überprüfung ob die verwaltungsinterne Finanzaufsicht funktionell sachdienlich organisiert ist;
- c) Prüfungen in Sonderfällen im Auftrag des Gemeinderates oder des Gemeindeparlamentes.

Die verwaltungsexterne Finanzaufsicht erstattet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen.

Gesetz über Information und Akteneinsicht (Informationsgesetz)

vom 28. April 1996

Art. 8 Grundsatz

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.